

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 24.

Kiel, den 5. September

1933.

Inhalt: 118. Fürbitte für die 5. ordentliche Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 163). - 119. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilstalt „Salem“ (S. 163). - 120. Kirchenkollekte zum Besten der männlichen und weiblichen Diakonie (S. 164). - 121. Kirchenkollekte am Erntedankfest für die Notstände in den großen Gemeinden (S. 164). - 122. Kirchenkollekte für Theologiestudierende (S. 165). - 123. Kirchenkollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege (S. 165). - 124. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 166). - 125. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 166). - 126. Organistenprüfung (S. 167). - 127. Ermittlung von Urkunden (S. 167). - 128. 23. Tagung des Apologetischen Seminars vom 2.—7. Oktober 1933 in Sondershausen (S. 167). - Personalien. - Erledigte Pfarstellen.

## Nr. 118. Fürbitte für die 5. ordentliche Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 2. September 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1933 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 157) weisen wir erneut darauf hin, daß von den Herren Geistlichen gemäß § 118 der Verfassung am Sonntag vor der Eröffnung der Landesynode, also am 13. Sonntag nach Trinitatis — 10. September —, derselben in allen Gottesdiensten fürbittend zu gedenken ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2068 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 119. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilstalt „Salem“.

Kiel, den 16. August 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 14. Sonntag n. Trin. — 17. September 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Trinkerheilstalt „Salem“ abzuhalten ist.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1932 (Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 115) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Ausgegeben Kiel, den 6. September 1933.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission in Kiel — Hamburg 3510 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3754.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 120. Kirchenkollekte zum Besten der männlichen und weiblichen Diafonie.

Kiel, den 26. August 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 15. Sonntag nach Trinitatis — am 24. September d. Js. — bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets aus Anlaß des im September d. J. stattfindenden Doppeljubiläums der Kaiserswerther Anstalten und des Rauhen Hauses eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der männlichen und weiblichen Diafonie abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern, indem sie ihren Gemeinden das Werk der Diafonie dringend ans Herz legen und darauf hinweisen, daß diese Brunnenstube reich gesegneter christlicher Liebestätigkeit der Unterstützung im höchsten Grade bedürftig und wert ist.

Die Kollektenerträge, die dem Rauhen Hause und den drei Diafonissenhäusern unserer Provinz je zur Hälfte zugute kommen sollen, sind innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist von den Herren Pröpsten (Landessuperintendenten) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3753.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 121. Kirchenkollekte am Erntedankfest für die Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 24. August 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 f.) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die am Erntedankfest abzuhaltende Kollekte zur Abhilfe kirchlicher Notstände in diesem Jahre am 1. Oktober 1933 — 16. Sonntag n. Trin. — bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist. Der laut vorgenannter Bekanntmachung für diesen Tag vorgesehene Termin für die Kirchenkollekte für die kirchliche weibliche Jugend wird auf den 15. Oktober 1933 — 18. Sonntag n. Trin. — verlegt. (Vergl. die Ausschreibung dieser Kollekte in diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl.)

In Orten, in denen das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Kollekte an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Kollektenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden zur freien Verwendung, sei es für

kirchliche Armenpflege, sei es für andere über die Verpflichtung der Kirchengemeinden hinausgehende Zwecke, zurückzubehalten.

Die andere Hälfte ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung über die Kollektenerträge, aus welcher hervorgeht:

- a) die von den einzelnen Kirchengemeinden zurückbehaltenen Beträge,
- b) die von den einzelnen Kirchengemeinden abgeführten Beträge,
- c) der Gesamtertrag in den einzelnen Kirchengemeinden, sowie
- d) am Schluß der Nachweisung die Gesamtsumme der Einzelbeträge zu a, b und c)

mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3921 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 122. Kirchenkollekte für Theologiestudierende.

Kiel, den 24. August 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 17. Sonntag nach Trin. — 8. Oktober 1933 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für bedürftige Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Der Ertrag ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle, auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3910 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 123. Kirchenkollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege.

Kiel, den 24. August 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 191 f.) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß der Termin für die am 16. Sonntag nach Trinitatis abzuhaltende allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege in diesem Jahre mit Rücksicht darauf, daß an diesem Tage das Erntedankfest stattfindet, verlegt werden muß und die Sammlung statt dessen am 18. Sonntag nach Trinitatis — 15. Oktober 1933 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollekte wird mit Rücksicht auf die bedeutsame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, den Kirchengemeinden warm ans Herz gelegt und die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) haben die Erträge unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen und unter Angabe der Zweckbestimmung innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist an uns als Empfangsstelle auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3920 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 124. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.

Mit dem 1. Oktober 1933 erscheint im Verlage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei das „Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“ (vgl. Art. 10 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933). Die Herausgabe der einzelnen Nummern erfolgt nach Bedarf. Zum Bezuge des Blattes sind alle kirchlichen Behörden, also auch Superintendenturen, Dekanate usw., sowie alle Gemeindefkirchenräte, Presbyterien usw. verpflichtet. Den Herren Geistlichen wird der Bezug des Blattes empfohlen. Anmeldungen des Bezuges sind nur bei den zuständigen Zustellungspostämtern und zwar für die Monate Oktober/Dezember 1933 in der Zeit vom 15. bis 25. September d. J. vorzunehmen. Bei späteren Bestellungen wird von der Post ein Zuschlag von 0,20 *RM* erhoben. Der Bezugspreis ist auf vierteljährlich 1,50 *RM* festgesetzt. Dazu tritt das Bestellgeld von 0,18 *RM*. Der Bezug von Einzelnummern ist nur vom Verlage unmittelbar möglich. Nähere Mitteilungen darüber werden im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche selbst enthalten sein. Etwa nicht gelieferte Bezugsstücke sind nur bei der Post zu reklamieren.

Berlin-Charlottenburg, den 31. August 1933.

Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Koopmann.

## Nr. 125. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 22. August 1933.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91 ff.) wird mit Genehmigung der Kirchenregierung der an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1933 von 7% auf 9% erhöht. Als Einkommen, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, gilt das gesamte Dienstfeinkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligwerden des Stellenbeitrages zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1933 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden noch zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3841 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 126. Organistenprüfung.

Kiel, den 28. August 1933.

Am 3. und 4. Oktober ds. Jrs. findet nach Maßgabe der von uns erlassenen Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 auf dem Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, eine Organistenprüfung statt.

Zur Prüfung zugelassen werden Damen und Herren, die eine geeignete private oder konservatorische Vorbildung nachweisen können und nicht das Zeugnis der preussischen Akademie für Kirchen- und Schulmusik oder einer an die Ausbildung gleiche Anforderung stellende Anstalt besitzen.

Gleichzeitig findet am 4. Oktober eine Nachprüfung von Lehrern statt, die auf einem preussischen Lehrerseminar die Befähigung für das Organisten- und Kantoramt erworben, jedoch während einer Zeit von 3 Jahren und länger ein solches Amt nicht bekleidet haben und sich daher entsprechend der vorgenannten Prüfungsordnung einer Prüfung unterziehen müssen, bevor sie ein solches Amt ausüben.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind bis spätestens zum 20. September ds. Jrs. an das Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel zu richten. Lehrer haben dieselben durch ihre vorgesetzte Behörde einzureichen.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch eine Äußerung über die kirchliche Einstellung enthalten muß,
- c) ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis (fällt für Lehrer im Amt fort),
- d) Zeugnisse über die wissenschaftliche und musikalische Vorbildung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise innerhalb ihrer Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2030 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

## Nr. 127. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 1. September 1933.

Gesucht wird Geburt vonasmus Möller, Ende April 1773, oder wenigstens Copulation der Eltern Hans Möller und Anna Maria geb. Jversen. Für erste Übersendung beider Urkunden werden 30 *RM* gezahlt. Dieser Betrag wird aber auch ausbezahlt, wenn statt dessen vorher richtige Urkunde über Geburt (1743) des Vaters eintrifft. Letzterer war nach Verheiratung wohnhaft in Kurup (Kirchengemeinde Norderbrarup) und Justrup (Kirchengemeinde Süderbrarup). — Zuschriften erbeten an Möller, Kiel, Goethestr. 7.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Gpha.

Nr. A. 1983 (Dez. I).

## Nr. 128. 23. Tagung des Apologetischen Seminars vom 2.—7. Oktober 1933 in Sondershausen.

Kiel, den 2. September 1933.

Die diesjährige Tagung des Apologetischen Seminars — früher in Wernigerode und Helmstedt — findet vom 2.—7. Oktober 1933 in Sondershausen im Rahmen der Luther-Akademie statt. Ein Teil der Vorlesungen wird Fragen der gegenwärtigen Lage erörtern, ein Teil der Auseinandersetzung mit den der Theologie benachbarten Gebieten der Wissenschaft dienen.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf diese Tagung empfehlend hin und geben anheim, sich wegen näherer Angaben an die Luther-Akademie in Sondershausen zu wenden.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2046 (1).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Sief:

1. der Pastor Bothmann=Wandsbek,
2. " " Willert=St. Annen;

für die Pfarrstelle der Christusgemeinde in Altona-Dthmarschen:

1. der Pastor Balzer=Helgoland,
2. " " Seeler=Lauenburg,
3. " " Adamsen=Blön;

für die Pfarrstelle in Kirchbarlau:

1. von der Gutsherrschaft in Bothkamp Pastor Dr. Fries=Gundelsby,
2. vom Kloster in Breez Pastor Peters=Kirchnüchel,
3. " Landeskirchenamt in Kiel Pastor Ohl=Delve.

Bestätigt: am 26. August 1933 die Berufung des Provinzialvikars Pastor Hans Kähler zum Pastor der Kirchengemeinde Gülzow.

Gingeführt: am 20. August 1933 der Pastor Karl Robold — bisher in Siefkau — als Pastor der 3. Pfarrstelle in Bad Segeberg.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. November 1933 der Pastor Christian Boeck in Bramfeld.

## Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Bramfeld ist zum 1. November 1933 neu zu besetzen. Das Landeskirchenamt ernennt. Dienstwohnung mit kleinem Garten ist vorhanden. Bramfeld liegt unmittelbar vor Hamburgs Loren. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 25. September erbeten an den Synodalausschuß der Propstei Stormarn in Wandsbek.

Die Pfarrstelle in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf wird zum 1. November 1933 frei und ist durch Ernennung des Landeskirchenamts wieder zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und bis zum 12. September an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

Die Pfarrstelle in St. Laurentii (Föhr) ist frei und ist durch Ernennung des Landeskirchenamts wieder zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat und Garten vorhanden. Regelmäßige Postautoverbindung mit der Stadt Wyk. Gute und geordnete kirchliche Verhältnisse. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an das Landeskirchenamt zu richten und bis zum 1. Oktober 1933 an den Synodalausschuß in Veck einzureichen.